

# Änderungssatzung zur Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung und Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 325) hat der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz in seiner Sitzung am 24.06.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

## **Artikel 1**

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 27.09.2001 wird wie folgt geändert:

Der § 3 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 3** **Aufwandsentschädigung**

- (1) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten eine Aufwandsentschädigung gemäß §§ 1 und 2 der KomAEVO in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Ortsvorsteher beträgt 10 von Hundert der Aufwandsentschädigung, die ein ehrenamtlicher Bürgermeister einer Gemeinde mit der Einwohnerzahl der Ortschaft erhält.
- (3) Gemeinderäten, Ortschaftsräten und sonstigen Mitgliedern der Ausschüsse des Gemeinderates und Ortschaftsrates erhalten für die Ausübung ihres Amtes anstelle der Entschädigung nach § 1 eine Aufwandsentschädigung.  
Diese wird gezahlt bei Gemeinderäten

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	13,00 Euro
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	13,00 Euro

bei Ortschaftsräten der Ortschaft Kletzen-Zschölkau

als monatlicher Grundbetrag in Höhe von	10,00 Euro
als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe von	10,00 Euro

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen desselben Gremiums wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.
- (4) Der ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält anstelle des in Abs. 3 genannten Grundbetrages als monatlichen Grundbetrag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 18,00 Euro.
- (5) Für eine länger andauernde, nicht vorhersehbare Vertretung des Bürgermeisters erhält der Stellvertreter des Bürgermeisters neben dem Grundbetrag der Aufwandsentschädigung nach Abs. 4 eine Entschädigung nach § 1.

- (6) Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen von aufeinander folgenden Sitzungen des Gemeinderates, seiner Ausschüsse oder sonstiger von der Gemeinde einberufener Sitzungen wird die Aufwandsentschädigung gekürzt. Die Kürzung beträgt 13,00 Euro für jede versäumte Sitzung.
- (7) Die Grundbeträge der Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 1 und 2 werden am Jahresende gezahlt. Die Aufwandsentschädigung entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit. Das Sitzungsgeld wird für die im jeweiligen Haushaltsjahr entschädigungspflichtigen Sitzungen am Jahresende gezahlt.

## Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Krostitz, den 25.06.2010

  
Frauendorf  
Bürgermeister

